



**NR. 1075**

25.02.2021

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Dritte Änderung der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 22. Februar 2021  
Seiten 3- 4
2. Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 16. Dezember 2020 - in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 22. Februar 2021  
Seiten 5 - 10

**Dritte Änderung  
der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie  
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen  
der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen  
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 2 S. 4, § 8 Abs. 1 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 und § 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), die zuletzt am 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1.211) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

**Artikel I**

Die Corona-Ausnahmeregelungen der Hochschule Bochum vom 16. Dezember 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1069), die zuletzt am 08.02.2021 geändert worden sind (Amtl. Bek. Nr. 1072), werden wie folgt geändert:

1. In § Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Wintersemesters 2020/21“ die Wörter „und des Sommersemesters 2021“ ergänzt.

2. In § 11 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Durchführung erfolgt über die von der Hochschule freigegebenen Systeme, z. B. über die online Lehr- und Prüfungsplattformen Moodle oder Eva Exam.“

3. In § 11 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Aufgabenstellung wird in der Regel im Videomeeting oder in Moodle bzw. Eva Exam ausgegeben.“

4. In § 11 erhält Absatz 6 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Prüferin oder der Prüfer stellt dafür eine vorbereitete Erklärung bereit, die die oder der Studierende handschriftlich unterzeichnet mit der Abgabe in einem der von der Hochschule Bochum freigegebenen Systeme hochzuladen hat.“

## **Artikel II**

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 22. Februar 2021.

Bochum, den 22. Februar 2021

Der Präsident der Hochschule Bochum

*Gez. Prof. Dr. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

**Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie  
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der  
Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen  
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

**Vom 16. Dezember 2020**

**- in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 22. Februar 2021 -**

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 2 S. 3, § 8 Abs. 1 S. 1 und § 10 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), die zuletzt am 11. Dezember 2020 geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Modulprüfungen
- § 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester
- § 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt
- § 6 Kolloquien
- § 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021
- § 8 Individualisierte Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende
- § 9 Weitere Ausnahmeregelungen
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Onlinebasierte Prüfungen
- § 12 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen
- § 14 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ausnahmeregelungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der im Rahmen des Verbundstudienmodells der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B. Sc.) und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften“ (MBA). <sup>2</sup>Sie gehen den Regelungen in der -Rahmenprüfungsordnung (RPO) vom 30. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1.064) sowie den Regelungen in den jeweiligen Studiengangprüfungsordnungen vor.

## § 2 Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Die im Modulhandbuch angegebenen Lehrformen (z. B. Vorlesung, Übung) einer Lehrveranstaltung können geändert werden. <sup>2</sup>Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH in Abstimmung mit den Lehrenden dem Präsidium über das Dezernat 4 eine Übersichtstabelle mit den geänderten Lehrveranstaltungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherigen und die nunmehr vorgesehenen Lehrformen der Lehrveranstaltung ersichtlich sind.

(2) <sup>1</sup>Die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Übersichtstabelle über die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung (§ 3 Abs. 1 S. 2) verbunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 werden online angeboten. <sup>2</sup>Ausnahmen können Lehrveranstaltungen für Erstsemester bilden, die eine Schlüsselfunktion für den Studieneinstieg darstellen (z.B. Grundlagenveranstaltungen), ebenso wie Lehrveranstaltungen, die aus didaktischen Gründen zwingend eine Präsenz erfordern (z.B. Laborpraktika, Übungen). <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen finden mit höchstens 25 Teilnehmer\*innen statt. <sup>4</sup>Die Teilnehmer\*innen-Begrenzung gilt auch für die Präsenz vor Ort in hybriden Veranstaltungen.

## § 3 Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Form und die Dauer einer Modulprüfung kann abweichend von der Regelung in der Studiengangprüfungsordnung oder der Festlegung im Modulhandbuch geändert werden. <sup>2</sup>Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH dem Präsidium über das Dezernat 4 fünf Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase eine Übersichtstabelle mit den geänderten Modulprüfungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherige und die nunmehr vorgesehene Form und Dauer der Modulprüfung ersichtlich ist.

(1a) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung einer bestandenen Prüfung kann für einzelne Modulprüfungen auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers ein Freiversuch vorgesehen werden. <sup>2</sup>Das Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in einem der beiden darauffolgenden Prüfungszeiträume abgelegt werden. <sup>4</sup>Die bessere der beiden Noten der Prüfungsversuche geht in die Gesamtnote ein.

(2) <sup>1</sup>Die Änderungen der Form und Dauer der Modulprüfung nach Absatz 1 sowie Freiversuchsregelungen nach Absatz 1a werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Art und Weise der Lehrveranstaltung (§ 2 Abs. 1 S. 3) verbunden werden.

#### **§ 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester**

<sup>1</sup>Für die Zulassung zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulässig, die sich auf die in der Studiengangprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen als Voraussetzung für die Anmeldung beziehen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zur Praxisphase und zum Auslandssemester im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021.

#### **§ 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 4 der RPO können sich Studierende bis einen Tag vor dem Termin der Prüfungsleistung von dieser Prüfung abmelden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 RPO ist bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nicht erforderlich. <sup>3</sup>Für die Glaubhaftmachung ist eine Mitteilung über die Erkrankung per E-Mail ausreichend. <sup>4</sup>Die Mitteilung muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung vorliegen.

#### **§ 6 Kolloquien**

<sup>1</sup>Abschlusskolloquien oder Kolloquien in Verbindung mit einer schriftlichen Hausarbeit können als E-mündliche Prüfungen abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 14 RPO, insbesondere Absatz 2 (Zweitprüferprinzip), zu den mündlichen Prüfungen gelten analog.

#### **§ 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind und die bis zum 31.03.2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. <sup>2</sup>Wird für ein dem Wintersemester zugeordneten Modul mehr als ein Prüfungstermin angeboten, gilt Satz 1 nur für die jeweils erste Prüfung. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen, die dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und die bis zum 30.09.2021 abgelegt und endgültig nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.

#### **§ 8 Individualisierte Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zur Regelstudienzeit gelten auch für beurlaubte Studierende.

## § 9 Weitere Ausnahmeregelungen

(1) <sup>1</sup>Über die in den vorstehenden Paragrafen festgelegten Bestimmungen hinaus können für einzelne oder sämtliche Studiengänge weitere Ausnahmeregelungen getroffen werden hinsichtlich

- Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen
- nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung für Prüfungen gehindert sind,
- der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens,
- der Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- der Höchstfristen für die Mitteilung der Anerkennung von in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup>Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Ziels des Studiums, des zur verleihenden Hochschulgrades und zur Zahl der Module sowie hinsichtlich der Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausnahmeregelungen nach Abs. 1 S. 1 werden vom Präsidium auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder der oder des Vorsitzenden des Beschließenden Ausschusses CVH nach bzw. in Abstimmung mit dem Dezernat 4 beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage des mit dem Dezernat 4 abgestimmten Antrags und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

## § 10 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Abweichend von § 25 Abs. 1 der RPO kann die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nur auf Antrag an die Prüferin oder den Prüfer erfolgen. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Zugangs und Aufenthaltes an der Hochschule kann die Prüferin oder der Prüfer die beantragte Akteneinsicht zunächst den Studierenden, deren Prüfung, zu der die Einsicht beantragt wird, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die in ihrem Studiengang alle Leistungspunkte bis auf 30 CP erbracht haben, und sodann allen übrigen Studierenden einräumen.

## § 11 Onlinebasierte Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die in der RPO genannten schriftlichen Prüfungsformen können auch in digitaler Form als onlinebasierte Open-Book Prüfungen angeboten werden, sofern damit dieselben Kompetenzen wie in den Präsenzprüfungen abgeprüft werden. <sup>2</sup>Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, die die Studierenden ohne das Erfordernis der Präsenz in der Hochschule einzeln und eigenständig, in der Regel am heimischen Arbeitsplatz, ablegen. <sup>3</sup>Sie erfolgt in Textform oder telekommunikativ übertragener Schriftform. <sup>4</sup>Diese Prüfungsform kommt in dazu geeigneten Modulen durch Festlegung der Prüferin oder des Prüfers und durch Genehmigung des Präsidiums gemäß § 3 zur Anwendung und wird im Prüfungsplan bekannt gemacht. <sup>5</sup>Die in § 3 Abs. 1 genannte Frist kann aufgrund der epidemischen Lage unterschritten werden.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung erfolgt über die von der Hochschule freigegebenen Systeme, z. B. über die online Lehr- und Prüfungsplattformen Moodle oder Eva Exam.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind alle Hilfsmittel erlaubt, es sei denn, die Prüferin oder der Prüfer schränkt die erlaubten Hilfsmittel ein. <sup>2</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die an der Hochschule Bochum üblichen Zitiervorschriften sind zu beachten.

(3a) <sup>1</sup>Liegen Tatsachen vor, die bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfungsleistung nicht ohne die Zuhilfenahme dritter Personen oder unter Verwendung unzulässiger Hilfsmittel erbracht hat, kann die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem verpflichtenden Aufklärungsgespräch einladen. <sup>2</sup>An diesem Aufklärungsgespräch nehmen neben der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüferin oder der Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer oder eine Person teil, die im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 1 der Rahmenprüfungsordnung als sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer anzusehen ist. <sup>3</sup>Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu dem Termin des Aufklärungsgesprächs, gilt die Prüfung als mit 0 % (nicht ausreichend) bewertet. <sup>4</sup>Bestätigt sich die Täuschungshandlung, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 10 RPO.

(4) <sup>1</sup>Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen.

(5) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung wird in der Regel im Videomeeting oder in Moodle bzw. Eva Exam ausgegeben. <sup>2</sup>Näheres zur Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgaben wird durch die Prüferin oder den Prüfer geregelt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Teilnehmen können nur Studierende, die sich im Rahmen der Anmeldefrist für die Prüfung angemeldet haben und zwischenzeitlich nicht zurückgetreten sind.

(6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine onlinebasierte Open-Book-Prüfung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Die Prüferin oder der Prüfer stellt dafür eine vorbereitete Erklärung bereit, die die oder der Studierende handschriftlich unterzeichnet mit der Abgabe in einem der von der Hochschule Bochum freigegebenen Systeme hochzuladen hat. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann eine Übermittlung in anderer digitaler Form (z. B. als Dateianhang per E-Mail an die Prüferin oder den Prüfer) erfolgen.

(6a) <sup>1</sup>Bei einer technischen Störung auf Seiten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach Prüfungsantritt sind die Prüferin oder der Prüfer und das zuständige Studienbüro unverzüglich zu informieren. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden und damit gemäß § 7 Abs. 1 als nicht unternommen.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind mindestens ein Jahr lang in geeigneter Form aufzubewahren und für eine Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

<sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 8 der RPO werden Prüfungsergebnisse jeweils spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben.

## **§ 13 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 3 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum (Auswahlsatzung) vom 5. Oktober 2020 (AB Nr. 1056) muss das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, spätestens am 30.04.2021 eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 2 der RPO ist das gesamte geforderte Praktikum spätestens zum Beginn des fünften Studiensemesters nachzuweisen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ausnahmeregelungen treten am 01.01.2021 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie gelten solange, bis alle Prüfungen des Sommersemesters 2021 abgelegt worden sind, längstens jedoch bis zum 30.09.2021.

<sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Corona PO vom 6. Mai 2020 (AB Nr. 1036), die zuletzt am 10. Juni 2020 geändert worden ist (AB Nr. 1041), außer Kraft.